

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 80 vom 12. Juli 2012

BE Verwaltungsgericht, 2012-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2013_80

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 80 du 12 juillet 2012

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 80 del 12 luglio 2012

Regeste

superprovisorische Schliessung eines Gastgewerbebetriebs - Nichtigkeit der Verfügung (Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern vom 31. Januar 2013 - A2012-014) | Betriebsbewilligungen

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18.11.2013, Nr. 100.2013.80U, Seite 4 Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig.

E. 1.2

Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gemäss Art. 79 Abs. 1 VRPG befugt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Der Beschwerdeführer ist mit seinem Begehren vor der Vorinstanz nicht durchgedrungen und entsprechend formell beschwert. Als Adressat ist er vom angefochtenen Entscheid auch besonders berührt. Ob er auch ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeführung hat, ist nachfolgend näher zu prüfen.

E. 1.2.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich – in Anlehnung an die praxisgemäss auch für das bernische Recht anwendbare Regelung von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021; BVR 2009 S. 458 E. 3.3) – nicht um einen Feststellungsentscheid, sondern um einen negativen Entscheid über ein Feststellungsbegehren (Art. 5 Abs. 1 Bst. c VwVG; vgl. Markus Müller, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar VwVG, 2008, Art. 5 N. 59). Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung dieses Entscheids und die Feststellung der Nichtigkeit der Verfügung des Regierungstatthalters vom 12. Juli 2012 (vorne Bst. C). Auf ein Begehren um Erlass einer Feststellungsverfügung ist einzutreten, wenn eine Person ein schutzwürdiges Interesse daran hat und dartun kann, bestimmte Rechtsfolgen bloss feststellen zu lassen. Dies gilt auch für ein Begehren um Feststellung der Nichtigkeit einer Verfügung (vgl. VGE 2011/463 vom 5.6.2012, E. 3.1; Yvo Hangartner, Die Anfechtung nichtiger Verfügungen und von Scheinverfügungen, in AJP 2003 S. 1053 ff., 1054). Der Grundsatz der Einheit des Verfahrens verlangt, den Begriff des schutzwürdigen Interesses

im gleichen Sinn zu verstehen wie bei der Beschwerdebefugnis nach Art. 65 bzw. Art. 79 VRPG (BVR 2010 S. 337 E. 3.2; Beatrice Weber-Dürler, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar VwVG, 2008, Art. 25 N. 10 [zum Bundesrecht], auch zum Folgenden). Erforderlich ist demnach kein rechtlich geschütztes Interesse; ein rein tatsächliches, wirtschaftliches oder ideelles Interesse ge-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18.11.2013, Nr. 100.2013.80U, Seite 5 nügt. In der Regel muss es aber aktuell sein (VGE 2011/73 vom 24.2.2012, E. 3.2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 49 N. 21; Beatrice Weber-Dürler, a.a.O., Art. 25 N. 11 und 18 [zum Bundesrecht]).

E. 1.2.2

Ob ein Rechtsschutzinteresse aktuell ist, zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die tatsächliche oder rechtliche Situation der beschwerdeführenden Person durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst wird (BGE 136 II 281 E. 2.2, 133 II 249 E. 1.3.1, 128 II 34 E. 1b). Ein günstiger Entscheid muss für die beschwerdebefugte Person in der Regel von praktischem Nutzen sein (BGE 135 II 172 E. 2.1; BVR 2012 S. 225 E. 3.1); dieser muss ihr direkt zukommen und genügend konkret sein (BGE 130 V 196 E. 3 [Pra 94/2005 Nr. 69]). Erhofft sich die beschwerdeführende Person bloss indirekt Vorteile, genügt dies nicht (BGer 2C_672/2009 vom 21.4.2010, E. 1.2; vgl. zum Ganzen auch Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 65 N. 25 f. und die dortigen Hinweise).

E. 1.2.3

Bei einem Begehren um Feststellung der Nichtigkeit liegt in der Regel ein schutzwürdiges Interesse vor, den Schein einer zu befolgenden Anordnung ausdrücklich zu beseitigen (vgl. BVR 2013 S. 536 E. 3.2). Der hier zu beurteilende Fall zeichnet sich allerdings dadurch aus, dass die superprovisorische Massnahme vom 12. Juli 2012 bereits ein paar Tage später, am 18. Juli 2012, von einer ordentlichen vorsorglichen Massnahme abgelöst worden ist; seither besteht kein Schein (mehr) einer zu befolgenden Anordnung, weshalb das Rechtsschutzinteresse nicht auf der Hand liegt.

E. 1.2.4

Der Beschwerdeführer begründet sein Feststellungsinteresse damit, dass ihm wegen Zuwiderhandlung gegen die Schliessungsverfügung eine Busse drohe. Mit einem Feststellungsurteil soll sodann ein Teil des erlittenen Imageschadens ausgeglichen werden (Stellungnahme vom 28.5.2013, act. 8, S. 3). – Mittlerweile ist mehr als ein Jahr vergangen seit der vorläufigen Schliessung des E._____. Die superprovisorische Verfügung ist von einer unangefochten gebliebenen vorläufigen Schliessungsverfügung abgelöst worden. Das E._____ hat seine Tore später wieder geöffnet und ist seit dem 12. Oktober 2013 geschlossen (Homepage des E._____, einsehbar unter: <http://www.E._____.bern.ch>). Wie sich der Imageschaden konkret bemerkbar gemacht hat und

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18.11.2013, Nr. 100.2013.80U, Seite 6 wie diesem mit einer Nichtigklärung entgegengewirkt werden könnte, wird vom Beschwerdeführer nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Es fehlt ihm diesbezüglich an einem hinreichend konkreten Nutzen am angebehrten Feststellungsurteil. Hingegen besteht die Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer strafrechtlich belangt wird (Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht [KStrG; BSG 311.1] i.V.m. Art. 335 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0] und Art. 49 Abs.

1 Bst. d i.V.m. Art. 39 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 [GGG; BSG 935.11]). Ob ein Strafverfahren eröffnet worden ist oder überhaupt eröffnet wird, ist nicht bekannt; zur Zeit scheint dies nicht der Fall zu sein. Eine verbindliche Feststellung der Nichtigkeit vermöchte den Beschwerdeführer vor einer strafrechtlichen Verurteilung zu bewahren (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2009, § 18 N. 20). Indessen ist die Nichtigkeit einer Verfügung jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu berücksichtigen, also auch von einer mit der Sache befassten Strafbehörde (BGE 136 II 415 E. 1.2; BVR 2012 S. 481 E. 2.4; Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 31 N. 14; vgl. auch Trechsel/Vest, in Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiscommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 292 N. 12). Ob der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Nachteil nach dem Gesagten ausreicht, um ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit zu bejahen, ist fraglich, kann aber letztlich mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen offenbleiben. Damit sind dazu keine weiteren Beweismassnahmen erforderlich, weshalb der Antrag auf ein Parteiverhör in diesem Zusammenhang abgewiesen wird (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 18 N. 10).

E. 1.3

Angefochten ist ein negativer Entscheid über ein Feststellungsbegehren betreffend eine superprovisorische vorsorgliche Massnahme, welche gemäss Art. 61 Abs. 1 Bst. g VRPG eine Zwischenverfügung darstellt. Ein Entscheid über eine Zwischenverfügung gilt seinerseits als Zwischenentscheid (VGE 2009/459 vom 17.2.2010, E. 4.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 29 N. 2, Art. 61 N. 7). Gemäss Art. 74 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 3 Bst. a VRPG sind nicht die Zuständigkeit oder den Ausstand regelnde Zwischenverfügungen selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Der Zweck dieser Vor-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18.11.2013, Nr. 100.2013.80U, Seite 7 schrift besteht darin, die Überprüfung von Verfügungen zu verhindern, die durch einen günstigen Endentscheid für die oder den Betroffenen jeden Nachteil verlieren (vgl. BVR 2011 S. 508 E. 1.3, 1993 S. 459 E. 3d). – Der geltend gemachte Nachteil in Gestalt der drohenden Strafverfolgung beruht darauf, dass der Beschwerdeführer am 14. Juli 2012 der superprovisorischen Schliessungsverfügung zuwider gehandelt haben könnte, was nach seinem Dafürhalten auf eine mangelhafte Eröffnung zurückzuführen ist. Dieser Nachteil wäre selbst dann nicht beseitigt worden, wenn die superprovisorische Schliessung mit Verfügung vom 18. Juli 2012 nicht bestätigt, sondern ein für den Beschwerdeführer günstiger Endentscheid gefällt worden wäre. Die zusätzliche Voraussetzung für die Anfechtung von Zwischenverfügungen bzw. -entscheiden ist daher erfüllt.

E. 1.4

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG). Die Angelegenheit fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer erblickt die angebliche Nichtigkeit der Verfügung vom 12. Juli 2012 in deren mangelhafter Eröffnung. Er bestreitet, dass B. _____ im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung zur Vertretung bevollmächtigt gewesen sei, und dass dieser jemals

als Vertreter in einem Verwaltungsverfahren betreffend das E. _____ aufgetreten sei. Die VOL hat erwogen, dass kein Eröffnungsmangel vorliege, da der Regie- rungsstatthalter nach Treu und Glauben von einer bestehenden Bevoll- mächtigung ausgehen konnte und der Rechtsvertreter zudem nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen wäre, eine falsche Eröffnung sofort an- zuzeigen, womit die Verfügung jedenfalls nicht nichtig sei.

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung ist eine fehlerhafte Verfügung dann nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18.11.2013, Nr. 100.2013.80U, Seite 8 Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefähr- det wird (sog. Evidenztheorie; BVR 2012 S. 481 E. 2.4). Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als Nichtig- keitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht (BGE 138 II 501 E. 3.1, 137 I 273 E. 3.1, je mit weiteren Hinweisen).

E. 2.3

Gemäss Art. 15 Abs. 1 VRPG können sich die Parteien aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Nach Art. 44 Abs. 4 VRPG gelten für die Zustellung von Verfügungen die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) sinngemäss. Die Zustellung hat danach grundsätzlich an die Ver- tretung zu erfolgen, wenn eine Partei vertreten ist und die Vertretung dem Gericht bekannt ist (vgl. Art. 137 ZPO; Remo Bornatico, in Basler Kom- mentar, 2010, Art. 137 ZPO N. 3 f.; François Bohnet, in Code de procédure civile commenté, 2011, Art. 137 ZPO N. 4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 15 N. 3, Art. 44 N. 3). Nach Art. 44 Abs. 6 VRPG gilt der Grund- satz, dass aus mangelhafter Eröffnung niemandem ein Rechtsnachteil er- wachsen darf. Doch führen Form- und Eröffnungsfehler nur in schweren Fällen zur Nichtigkeit eines Verwaltungsakts (BVR 2012 S. 481 E. 2.4; BGer 2A.61/2005 vom 22.3.2006, E. 2.2 mit Hinweisen, auch zum Folgen- den; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 49 N. 59; Häfe- lin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, N. 972). Die Praxis ist zurückhaltend. Bei Form- und Eröffnungsfehlern ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalls jeweils zu prüfen, ob die betroffene Person dadurch tatsächlich irregeführt und benachteiligt worden ist. Richt- schnur für die Beurteilung dieser Frage ist der auch in diesem prozessua- len Bereich geltende Grundsatz von Treu und Glauben, an welchem die Berufung auf Formmängel in jedem Fall ihre Grenze findet (vgl. BGE 134 V 145 E. 5.2, 122 I 97 E. 3a; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 44 N. 27; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechts- pflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, N. 641). Nichtigkeit wird bejaht, wenn die Adressatin oder der Adressat mangels Eröffnung von einer Verfügung gar keine Kenntnis hat. Es handelt sich dabei um einen besonders schwerwie- genden Verstoss gegen grundlegende Parteirechte, hat doch die betroffene Person keine Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen (vgl. BGE 129 I 361

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18.11.2013, Nr. 100.2013.80U, Seite 9 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen). Die Eröffnung einer Verfügung an irgend- eine Drittperson hat deshalb grundsätzlich die Nichtigkeit zur Folge. Nicht ohne weiteres auf Nichtigkeit geschlossen werden kann hingegen, wenn zwischen der Adressatin oder dem Adressaten und dem «falschen Vertre- ter» bzw. der «falschen Vertreterin» ein enges

Verhältnis besteht oder bestand, wie das etwa bei einer früheren Rechtsvertretung der Fall ist (vgl. Uhlmann/Schwank, in Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 38 N. 11).

E. 3.1

Zum Hintergrund der superprovisorischen Schliessung des E. _____ lässt sich den Akten Folgendes entnehmen: Die GVB hat im Juni 2012 zunächst einem eingeschränkten Betrieb des Lokals während der Bauarbeiten am Gebäude an der D. _____ gasse in Bern zugestimmt. Aufgrund von Sicherheitsbedenken beantragte sie dem Regierungsstatthalter am 5. Juli 2012 dann aber die sofortige Schliessung (Vorakten Regierungsstatthalteramt pag. 1). Um eine für den 7. Juli 2012 geplante Veranstaltung trotzdem durchführen zu können, fand gleichentags eine Besprechung vor Ort statt (Vorakten Regierungsstatthalteramt pag. 9). Nachdem alle verlangten Nachweise geliefert wurden, gab die GVB am

E. 3.2

Zum Verhältnis zwischen B. _____ und dem Beschwerdeführer ergibt sich aus den Akten was folgt: B. _____ hat den Beschwerdeführer unbestrittenermassen in mietrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Umbaumaassnahmen vertreten und als Gesprächsleiter von informellen Gesprächen im Rahmen des runden Tisches agiert (Verwaltungsgerichtsbeschwerde Art. 4 S. 8 f.). Weiter trat B. _____ am 11. Juli 2012 unter anderem gegenüber der GVB als Vertreter der C. _____ GmbH bzw. als Vertreter des Beschwerdeführers sowie der weiteren Mitglieder der Geschäftsführung des E. _____ auf, indem er mitteilte, mit der Wahrung der Interessen der C. _____ GmbH beauftragt worden zu sein. In dieser Funktion wies er unter anderem darauf hin, dass ihm der E-Mail-Verkehr der vergangenen Tage bekannt sei und vorliege. Zudem bot er seine Mitarbeit an einem runden Tisch zur Erarbeitung einer Lösung im Beisein aller Beteiligten an (vgl. E-Mail mit Anlage vom 11.7.2012, 12.03 Uhr, Beschwerdebeilage 4). Dieses E-Mail erreichte über die Antwort der GVB auch den Regierungsstatthalter (vgl. Beschwerdebeilage 8). Der Beschwerdeführer weilte während der fraglichen Zeit im Juli 2012 in den USA und stand per E-Mail im Kontakt mit B. _____ (Verwaltungsgerichtsbeschwerde Art. 3 S. 5; Beschwerdebeilage 3). Was den E-Mail-Verkehr gegenüber Dritten betrifft, so wurde der Beschwerdeführer von B. _____ jeweils mindestens in Kopie bedient (vgl. z.B. Beschwerdebeilagen 4 und 7 sowie Vorakten Regierungsstatthalteramt pag. 28). Die Handlungen von B. _____ blieben vom Beschwerdeführer gegen aussen hin jeweils unwidersprochen. 4. 4.1 Der dokumentierte Ablauf zeigt, dass im Vorfeld der Verfügung vom

E. 7

Juli 2012 um 20.53 Uhr die geplante Veranstaltung frei. Sie hielt dabei fest, dass die Freigabe ausdrücklich (nur) für den Anlass vom 7. Juli 2012 gelte und die Massnahmen für allfällige weitere Veranstaltungen an einem runden Tisch zu klären seien (Vorakten Regierungsstatthalteramt pag. 14). Eine Anfrage vom 11. Juli 2012 von B. _____ zur Durchführung eines runden Tisches beurteilte die GVB als zu kurzfristig, so dass sie mit E-Mail vom 12. Juli 2012 die sofortige Schliessung des Lokals in Aussicht stellte. Das E-Mail ging unter anderem an den Beschwerdeführer, an B. _____ und an den Regierungsstatthalter (Beschwerdebeilage 8). In Vertretung des auslandabwesenden B. _____ nahm Rechtsanwalt F. _____ von der Kanzlei G. _____ diese

Ankündigung zur Kenntnis und verzichtete vorläufig auf eine Stellungnahme. Dieses E-Mail wurde in Kopie auch dem Beschwerdeführer und dem Regierungsstatthalter zugeschickt (Beschwerdebeilage 7).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18.11.2013, Nr. 100.2013.80U, Seite 10

E. 12

Juli 2012 ein sehr enges Verhältnis zum Beschwerdeführer (auch) im Zusammenhang mit der drohenden Schliessung des E._____. Der Beschwerdeführer hat mit seinem eigenen Verhalten selber zu einem wesentlichen Teil dazu beigetragen, dass die Verfügung nicht ihm, sondern seinem Rechtsvertreter zugestellt worden ist. Die Verfügung vom 12. Juli 2012 ist daher jedenfalls nicht nichtig (vgl. auch vorne E. 2.3). 4.5 Daran vermögen auch die weiteren Rügen des Beschwerdeführers nichts zu ändern: Der Beschwerdeführer war die verantwortliche Person des E._____ im Sinn des GGG und als solche auch Verfügungsadressat. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung des E._____ konnten – im Gegensatz zu B._____ – zu keinem Zeitpunkt als Vertreterinnen oder Vertreter des Beschwerdeführers wahrgenommen werden (Verwaltungsgerichtsbeschwerde Art. 4 S. 8 f.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18.11.2013, Nr. 100.2013.80U, Seite 13 Auch aus dem Argument, dass der Regierungsstatthalter nach der Stellungnahme des Beschwerdeführers per E-Mail vom 12. Juli 2012 hätte wissen müssen, dass dieser ohne Vertretung handelte bzw. keine Kenntnis von der Schliessungsverfügung erlangt hatte, kann der Beschwerdeführer nichts für sich ableiten (Verwaltungsgerichtsbeschwerde Art. 4 S. 9, Art. 6 S. 12; Beschwerdebeilage 12). Einerseits kann grundsätzlich auch eine vertretene Person nach wie vor selber gültig Handlungen gegenüber der Behörde vornehmen (vgl. BGer 2C_550/2007 vom 25.2.2008, in StR 2008 S. 382 E. 5.2; Marantelli-Sonanini/Huber, in Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 11 N. 19). Andererseits ging das entsprechende E-Mail am 12. Juli 2012 nach dem Versand der Verfügung, aber vor deren Zustellung an B._____ beim Regierungsstatthalter ein (Mail gesendet um 21.10 Uhr Schweizer Zeit; Vorakten Regierungsstatthalteramt pag. 22). Obwohl es sich dabei um eine Stellungnahme zum Schliessungsantrag handelte, äusserte sich der Beschwerdeführer inhaltlich nicht zur beantragten Schliessung, sondern lediglich in allgemeiner Weise zu den – vorab mietrechtlichen – Uneinigkeiten bezüglich der Umbaumassnahmen und der Öffnung des Lokals. 4.6 Die VOL hat die Nichtigkeit der Verfügung vom 12. Juli 2012 damit zu Recht verneint. Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Für die Beurteilung in der Sache sind in erster Linie die dokumentierten objektiven Gegebenheiten entscheidend und weniger innere Wahrnehmungen der Beteiligten. Weitere Beweismassnahmen versprechen keine anderen Erkenntnisse, weshalb der Antrag des Beschwerdeführers auf ein Parteiverhör abgewiesen wird (vgl. BVR 2012 S. 252 E. 3.3.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 18 N. 9 f.). 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 104 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18.11.2013, Nr. 100.2013.80U, Seite 14 Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.